
I.

Kann die Absicht des Feindes der Inhalt oder die Art und Weise der Contribution oder Requisition zum rechtlichen Maßstabe bey der Repartition der Kriegsschäden zum Grunde gelegt werden?

Unter den vielen Theorien welche man in den neuesten Zeiten durch die dringende Veranlassung des unglücklichsten aller Kriege, welchen unser zum Frieden organisirtes deutsche Reich mit Frankreich geführt hat, über die Ausgleichung der Kriegsschäden aufzustellen sich bemühte: hat die bemerkte noch immer die ungleich größere Anzahl von Vertheidigern gefunden. Die meisten Schriftsteller nehmen nämlich immerhin das Rhodische Gesetz zum Grunde der Entscheidung an, sie räumen nur da eine Verbindlichkeit zum Schadenersatze ein, wo der Fall auf dieses Gesetz angepaßt werden kann, alles andere soll Zufall seyn, wo das bekannte: *Calum sentit dominus*, die für den Einzelnen traurige Nothhülfe des Staats seyn soll. Alle Vertheidiger des Rhodischen Gesetzes gehen aber theils unmittelbar von dieser Theorie aus, theils nehmen sie dieselbe als Prämisse oder Vermuthung an. Nach der Absicht des Feindes, nach dem Inhalte